

Betriebssicherheitsbestätigung für Personen- oder Lieferwagen

Die Bestätigung der Betriebssicherheit wird nur von autorisierten Fachbetrieben anerkannt, welche Inhaber von Händlerschildern (Kollektivfahrzeugausweis) sind.

- **Angaben zum Fahrzeug**

Kontrollschild

Fahrzeugmarke und Typ

Stammmummer

.....
.....
.....

- **Bestätigung autorisierter Fachbetrieb, dass oben genanntes Fahrzeug kontrolliert wurde und gemäss Art. 29 SVG¹ betriebssicher ist.**

Händlerschild

Berechtigte Person

Datum der Kontrolle

U

.....
.....
.....

Verlängerung (max. 4 Monate)

1 Monat

2 Monate

3 Monate

4 Monate

**Die Bestätigung wird nur von Inhabern eines
Kollektivfahrzeugausweises anerkannt!**

.....

Firmenstempel und Unterschrift berechnete Person

- **Einverständnis Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter**

Die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter ist mit dem Eintrag der befristeten Verkehrsberechtigung im Fahrzeugausweis einverstanden (Fahrzeugausweisänderung Gebühr Fr. 30.--)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter

Hinweise

- Der Fahrzeugausweis muss zusammen mit diesem Formular eingereicht werden.
- **Die befristete** Verkehrsberechtigung ist nur im Hinblick auf einen bevorstehenden Fahrzeugwechsel (Personen- oder Lieferwagen) möglich. Sie kann **höchstens 4 Monate** gerechnet ab dem 1. Aufgebotstermin erteilt werden.
- Die Bestätigung muss zusammen **mit dem Fahrzeugausweis bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem Aufgebotstermin** beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr Uri eingegangen sein, ansonsten muss das Fahrzeug regulär geprüft werden.
- Im Fahrzeugausweis wird das Befristungsdatum mit dem Vermerk „endgültige Ausserverkehrsetzung“ eingetragen. Der Ausweis wird direkt der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter zugestellt. Die Gebühr der Fahrzeugausweisänderung von Fr. 30.-- wird der Fahrzeughalterin/dem Fahrzeughalter belastet.

¹ **Betriebssicherheit Art. 29. Strassenverkehrsgesetz (SVG)**

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenutzer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.